
Ernst-Rainer Hönes

Denkmalschutz und Denkmalpflege in Rheinland-Pfalz

Deutscher Gemeindeverlag Köln, Hannover, Kiel, Mainz, München
1984, Kommunale Schriften für Rheinland-Pfalz 44, 224 Seiten,
DM 86,--.

Mit der Verabschiedung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes in Nordrhein-Westfalen 1980 ist die neue Gesetzgebung zum Denkmal- und Ausgrabungsrecht, die ja in die Kulturhoheit der Länder fällt, in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen. Rheinland-Pfalz schaut auf eine nur wenig längere Erfahrung mit seinem Denkmalschutz- und -pflegegesetz von 1978 zurück. Umso mehr wird der 1984 dazu erschienene Kommentar begrüßt. Die Praktikabilität eines solchen Gesetzes zeigt sich naturgemäß erst mit seiner Anwendung. Der "Kommentar für die Praxis" möchte dies erleichtern und eine Hilfe in der täglichen Arbeit sein, besonders für Personen und Dienststellen, die von amtswegen (z.B. Kreis- bzw. Stadtverwaltungen) mit der Verwirklichung des Gesetzes befaßt sind. Aber auch Eigentümern von Denkmälern und Kulturgutbesitzern sowie Personen, die an der Erhaltung des kulturellen Erbes interessiert sind, bietet der Kommentar wichtige Hinweise und Informationen.

Einen breiten Raum nimmt daher die systematische Darstellung der juristischen Materie ein, die gemäß der Abfolge der entsprechenden Artikel des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes Rheinland-Pfalz abgehandelt und erläutert wird. Sie ist ange-reichert mit entsprechenden Beispielen aus der Rechtsprechung und ergänzenden Literaturhinweisen. Hier wird wohl besonders

der Verwaltungsjurist und der mit konkreten Fällen des Denkmalschutzes befaßte Sachbearbeiter, z.B. bei den Denkmalschutzbehörden, die gegebenen Hinweise wahrnehmen und ihnen gern folgen sowie sich hier Anregung und Rat gut beschaffen können. Das erklärte Ziel jedoch, das Verständnis für Inhalte und Bedeutung der Denkmalpflege für die Kulturpolitik eines Landes zu wecken und zu fördern, ist über den vorwiegend juristisch argumentierenden Kommentar sicher nur schwer zu erreichen. Doch wird auch der an rechtlichen Problemen bei der Erhaltung und Erfassung des kulturellen Erbes interessierte Laie den Kommentar mit Gewinn zur Hand nehmen.

So ist mit Ernst-Rainer Hönes für diesen Kommentar der richtige Autor zu Wort gekommen. Der im Denkmalrecht sehr engagierte und kenntnisreiche Jurist ist seit langem in der Abteilung Denkmalpflege des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz tätig. Er hat daher tiefen Einblick in die Situation und eine umfassende Übersicht über die Praxis der Denkmalpflege in ihren vielfältigen Bereichen, wie kaum ein anderer. Dieser Weitblick spiegelt sich in seinem Kommentar in erfreulicher Vollständigkeit wider.

Wie in allen Bundesländern wird in dem neuen "Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz" nicht nur die Bau- und Kunstdenkmalpflege mit ihren Nachbargebieten angesprochen, sondern es wird auch versucht, für die Erhaltung und Erforschung des archäologischen Kulturguts des Landes Regelungen zu treffen. Die schon dort aufgetretene Problematik wird naturgemäß auch in dem zugeordneten Kommentar spürbar. So sieht der an der Ur- und Frühgeschichte interessierte und in der archäologischen Denkmalpflege engagierte Leser seine Belange in diesem Kommentar nur wenig vertreten. Aber wen wundert dies? Handelt es sich doch um methodisch, inhaltlich und nach der wissenschaftlichen Zielsetzung der Arbeitsweise um verschiedene Fachrichtungen, die auch von der Gesetzessystematik her mit denselben juristischen und verwaltungstechnischen Bezeichnungen und Denkmodellen nur schwer in gleicher Weise "in den Griff" zu bekommen sind.

Dr. Hans-Helmut Wegner
Landesamt für Denkmalpflege/Abt. Bodendenkmalpflege
Außenstelle Koblenz
Festung Ehrenbreitstein, 5400 Koblenz

